



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019
– Auszug aus Drucksache 18/2481 –**

Frage Nummer 12

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie häufig hat sich die Arbeitsgruppe (AG) Schwimmbadförderung seit ihrer Gründung getroffen, welche Konzepte zur Schwimmbadförderung hat sie bislang verabschiedet und welche weiteren konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit unserer Kinder und Jugendlichen sind beabsichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat mit den kommunalen Spitzenverbänden die Einrichtung einer staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe (AG) Schwimmbadförderung vereinbart, die Fördermöglichkeiten für die Sanierung kommunaler Bäder prüfen sollte. Hintergrund dieses Auftrags war das Ziel, die kommunalen Bäder als grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind für 2019 und 2020 jeweils 20 Mio. Euro für die Schwimmbadförderung eingestellt.

Die Arbeitsgruppe hat sich zwischen Januar 2018 und März 2019 zu vier Sitzungen getroffen und inzwischen ihren Abschlussbericht vorgelegt. Darin schlägt sie neben einer Verbesserung der bestehenden Förderung von schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern (nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz – FAG) auch die Einführung eines ergänzenden zusätzlichen Förderprogramms vor, mit dem insbesondere Maßnahmen an Freibädern gefördert werden könnten. Die Richtlinien für das Förderprogramm werden zurzeit erarbeitet.

Die von der AG Schwimmbadförderung erarbeiteten Vorschläge für die zukünftige Schwimmbadförderung des Freistaates leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit unserer Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus wird auf den Bericht der Staatsregierung vom 27.09.2017 zum Vollzug des

Beschlusses des Landtags vom 21.06.2017 betreffend „Präventionsmaßnahmen zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit“ (Drs. 17/17324) verwiesen.